

Amtliche Bekanntmachungen des Weißeritzkreises 08/2007



Informationen zu den Öffnungszeiten in der Osterwoche im Landratsamt Weißeritzkreis und in der ARGE

Das Landratsamt Weißeritzkreis mit seinen Außenstellen und die ARGE in Freital und Dippoldiswalde sind am **Mittwoch, dem 4. April 2007, ganztägig bis 16.00 Uhr geöffnet.**
Am Donnerstag, dem 5. April 2007 – Gründonnerstag, schließen das Landratsamt Weißeritzkreis mit seinen Außenstellen und die ARGE in Freital und Dippoldiswalde **bereits um 16.00 Uhr.**

Büro des Landrates
Dorothea Boldt

Amt für Gesundheit, Lebensmittelüberwachung und Veterinär, Fachbereich Lebensmittelüberwachung und Veterinär

Amtliche Bekanntmachung

Schutz vor der **Klassischen Geflügelpest der Subtypen H5 und H7** Entsprechend der Zweiten Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 22. Februar 2007 (BAzG, S. 2063) wird die Allgemeinverfügung vom 11. 05. 2006 bis zum 31. 10. 2007 verlängert. Das bedeutet, dass in den Flakogebieten des Landkreises, dem 500 m Pufferaum der Talsperren Lehmschle, Maltz und Klingenberg, Hausgeflügel weiterhin in Ställen oder dichten Volieren mit sicherer Abdeckung gehalten werden muss.

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung hängt im Eingangsbereich des Landratsamtes, Dr.-Friedrichs-Str. 2, aus. Die Allgemeinverfügung liegt auch bei allen Verwaltungen der Städte und Gemeinden des Landkreises vor. In den Hinweisen zur Allgemeinverfügung ist festgelegt, welche Untersuchungen durchführen zu lassen sind.

DVM Heinicke
 Amtsleiterin

Verordnung des Weißeritzkreises zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Windberg“ (VG LSG „Windberg“) vom 22. März 2007

Auf Grund von § 19 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1994 (SächsGVBl. 1994, S. 1601; ber. 1995, S. 106), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 258), wird nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände verordnet:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Freital mit der Gemarkungen Großhörn, Kleinbörn, Kleinnaundorf und Niederhörn sowie der Gemeinde Bannwitz mit den Gemarkungen Bannwitz und Wilsdorf werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Windberg“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 175 ha. (2) Das Schutzgebiet wird nach dem Stand vom 9. Januar 2007 wie folgt begrenzt:

1. im Süden durch die Poisenstraße und die Kleingartenparzelle „Frohe Zukunft“ im Westen entlang der Gemarkungsgrenze Bannwitz/Niederhörn, südlich der Siedlung „Am Sagen“, entlang der Flugschneise, am Ende der Freitalsei, rechtwinklig nach Nordost abbiegend, entlang eines namenlosen Weges bis zum Beginn der Bergmenschel, im Norden entlang des Hauptweges des Windbergs bis zum Tierheim und anschließend entlang des plattauungswahlenden Fußweges bis zur Siedlungsgrenze; dieser folgt bis zur Köhlerstraße, die Köhlerstraße entlang nach Südosten bis zum Bahnhofsplatz, 110 m entlang des Bahnhofsplatzes, dann Richtung Nordnordwest abbiegend, weiter entlang des ehemaligen Bahndammes der Windbergbahn bis zum Messweg, dem Messweg in östliche Richtung circa 200 m folgend und die südlich des Weges liegenden Kleingärten und Bepflanzungen umgebend bis Kleinnaundorf, im Osten circa 100 m parallel der westlichen Siedlungsgrenze von Kleinnaundorf bis zur Dresdner Straße, diese Richtung Westen entlang und die Siedlung Neubannwitz bis zum Hengstberg umgebend und den Hengstberg entlang bis zur Poisenstraße.
2. Zusätzlich werden dem Landschaftsschutzgebiet „Windberg“ zwei nicht unmittelbar angränzende Gebiete zugeordnet: a) ein Bereich, der die Kleingärten südlich des Jägersteiges, Park und Kleingärten an der Rotkopf-Görs-Strasse, Grün- und Gehölzflächen östlich des Altpfaffenwegs, Bodensee-Weg sowie Grün- und Gartenland an der Nordflanke des Windbergs umfasst; b) eine Grünfläche nordöstlich der Windbergstraße.

Die Kernflächen des Windbergs, welche als Naturschutzgebiet „Windberg Freital“ besonders geschützt sind, sind mit Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 9. Januar 2007 im Maßstab 1:10.000 und in 14 Flurkarten vom 5. Januar 2007 im Maßstab 1:1.000 bis 1:2.700 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienartenkarte der Grenzbezeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Im Zweifelsfall ist der in der Karte dargestellte Grenzverlauf maßgeblich und rechtsverbindlich. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Weißeritzkreis in Dippoldiswalde, Dr.-Külz-Str. 1, im Infrastrukturamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

- Schutzzweck ist:
1. die Erhaltung von Freizeitanlagen am Windberg in Freital/Becker- und als Bestandteil des Naturraumes Mulde-Lößhügelland/Ostliches Erzgebirgsvorland;
 2. die Bewahrung des Windbergs vor weiterer Zersiedlung und Erhaltung als Abgrenzung zum bewaldungsreichen Stadtrand von Freital sowie zum Ortsteil Dresdner;
 3. die Erhaltung der räumlich und funktional noch unzerschnittenen Lebensräume und der Schutz vor Zerschneidung und Versiegelung;
 4. die nachhaltige Sicherung des Erholungs- und Erlebniswertes des für das Gebiet Freital bedeutendsten Naherholungsgebietes sowie Erhaltung und Entwicklung eines abwechslungsreichen harmonischen Landschaftsbildes;
 5. die Sicherung des Kalfluffentstehungs- und Abflusspotentials im Südhang des Windbergs und an den Hängen südlich von Neubannwitz sowie die Vermeidung von Luft-, Lärm- und Klimabehinträchtigungen;
 6. die nachhaltige Sicherung von naturnahen Walddesellschaften auf den Waldstandorten;
 7. die nachhaltige Sicherung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung bzw. Renaturierung urkeimartiger Fließgewässer und die Erhaltung der Selbstreinigungskraft von Poisenbach, Quelle des Katzbochs und Katzbach;
 8. die nachhaltige Sicherung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit von Standorten mit hohem bodenschützendem Potenzial für eine landwirtschaftliche Nutzung sowie der Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Funktionen und Fruchtbarkeit, insbesondere auf der Kleinnaundorfer Hochfläche und im Poisenetal;
 9. der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten, insbesondere die nachhaltige Sicherung standortgerechter Fauchtwiesengesellschaften im Umfeld des Poisenbaches im Poisenetal;
 10. die öffentliche Nutzung und naturnahe Entwicklung der strukturreichen Offenlandschaft insbesondere auf der Kleinnaundorfer Hochfläche;
 11. die Erhaltung nutzungs geschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente wie Wein-, Ackerterrassen und Stufenraine, durch bergbauliche Tätigkeit und ehemalige Bahnstreckennutzung der „Windbergbahn“ geschaffene Geländeformen, unbesetzte Feld- und Waldwege und Strauchhecken;
 12. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landwirtschaftlichen und verändernden Maßnahmen unter Wahrung der im Vergleich mit der Umgebung besonderen Eigenart, Schönheit und des Erlebniswertes der Landschaft;
 13. die Freizeitanforderung auf der Kleinnaundorfer Hochfläche sowie die Aufrechterhaltung der Biotoverbunds- und lokalen Naherholungs-funktionen;
 14. die Pufferung des Naturschutzgebietes „Windberg Freital“ vor Siedlungsdruck;
 15. die räumliche und funktionale Verknüpfung zum Landschaftsschutzgebiet „Poisenwald“;

§ 4 Verbote

- In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch:
1. die Naturhaftung geschädigt;
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
 3. das Landschaftsbild nachhaltig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder;
 4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Nicht unter § 4 genannte Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der vorergründeten Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Lagern von Gegenständen oder Material, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist;
 2. die Anlage von Aussichtspunkten oder das erstmalige Anbringen von Wegmarkierungen, um die Erholungsnutzung zu lenken;
 3. Anlage von Flugplätzen und der regelmäßige Betrieb von Ultraleichtflugzeugen oder Flugmodellen oder Gleitschirmfliegen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten und Maschinen;
 4. Betrieb von Motorsport einschließlich motorgetriebener Schlitten, Touristenbahnen oder ähnlichen Fahrzeugen;
 5. Zelte oder das Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufständen oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb der zugelassenen Plätze;
 6. Abstellen von Kraftfahrzeugen absäuf von Parkflächen;
 7. Erstaufbereitungen, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder die Anlage von Kleingärten;
 8. Beseitigung oder Beeinträchtigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Feldgehäusen, Feldhecken, Ackerterrassen, Tümpeln, Kleinbächen, Pingen oder anderen Zeugnissen des Altbauens sowie Baumgruppen und Einzelbäume in der freien Landschaft, einschließlich markanter Baumreihen und Alleen an Wegen;
 9. Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm, mit künstlichen Lichteffekten oder Benutzen von Flächen außerhalb von Wegen verbunden sind;
 - (3) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die erforderlichen Handlungen, Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen- oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Auf die bestmögliche Eingriffsfreiheit nach dem Sächs-NatSchG und den Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung wird verwiesen.
 - 4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung ersetzt, wenn diese im Einklang mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6 Zulässigkeiten

- Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:
1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und wenn zeitweilige Nutzungseinschränkungen auf Grund einer Forderung zu einer anderen Nutzungsart führen. Auf § 5 SächsNatSchG und § 30 Abs. 2 Waldgesetz, für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 107), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146) geändert worden ist, wird hingewiesen;
 2. die Jagd und die umweltschonende Ernte;
 3. die sonstige einer rechtmäßig ausgeübten Nutzung der Grundstücke, einschließlich der Kleingärten, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
 4. Schutzzaune an Verkehrswegen und für Einfriednungen von Forstskulturen;
 5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beseitigerarbeiten;
 6. das mehrfältige Abstellen von Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 7. Arbeiten an Kleinbächen, Pingen oder anderen Zeugnissen des Altbauens bei Gefahr im Verzug.

§ 7 Befreiungen

Von den Verböten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 50 SächsNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 8 Weitere Vorschriften

Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope und Naturdenkmale, bleiben diese unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch:
1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Naturhaftung geschädigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 das Landschaftsbild nachhaltig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder;
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt weiterhin, wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Gegenstände oder Material lagert, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Wegemarkierungen erstmalig anbringt, die die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 regelmäßig Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle oder Gleitschirmfliegen oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte und Maschinen betreibt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Motorsport einschließlich motorgetriebener Schlitten, Touristenbahnen oder ähnliche Fahrzeuge betreibt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Wohnwagen, Verkaufstände oder andere mobile Unterkünfte außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder zeltet;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Kraftfahrzeuge absäuf von Parkflächen absäuf;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Erstaufbereitungen, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder die Anlage von Kleingärten vornimmt;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Feldgehäusen, Feldhecken, Ackerterrassen, Tümpel, Kleinbächen, Pingen oder andere Zeugnisse des Altbauens sowie Baumgruppen und Einzelbäume in der freien Landschaft, einschließlich markanter Baumreihen und Alleen an Wegen, beseitigt oder beeinträchtigt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Veranstaltungen durchführt, die mit erheblichem Lärm, mit künstlichen Lichteffekten oder Benutzen von Flächen außerhalb von Wegen verbunden sind;
- sofern diese Handlungen nicht gemäß § 6 dieser Verordnung zulässig sind.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollständigen Abgabe zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erhaltene Fläche oder eine nach § 50 SächsNatSchG erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 SächsNatSchG in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Bezirksrates Dresden Nummer 53-97/60 vom 7. März 1960 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Windberg“, veröffentlicht in den „Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden“, Nr. 2/März 1960, außer Kraft. Dippoldiswalde, den 22. März 2007

Der Landrat
 Greif
 Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Bernd Greif
 Landratsamt Weißeritzkreis, Weißeritzstraße 7, 01244 Dippoldiswalde,
 Telefon: 035041 620-9001, Fax: 035041 620-9009